

**Örtliche Bauvorschriften (Satzung)
der Stadt Homburg für das Gelände „In den Kunzenäckern“
- Stadtteil Einöd –
vom 13. Juli 1977
in der Fassung der 2. Änderung vom 13. Mai 1991**

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

Folgende Grenzen und Linien begrenzen fortlaufend beschrieben den Gültigkeitsbereich, wie zeichnerisch dargestellt.

Im Westen

Polygonpunkt 319 (südlichster Punkt des Geltungsbereiches) von hier die Ostgrenzen der Parzellen 3645, 3639/2, 3646, 3959, 3664, 3480, 3477, 3476, 3475/18 und 3463/1; die Südgrenzen der Parzellen 3474/10, 3474/11 und 3474/19; die Ostgrenzen der Parzellen 3474/19, 3474/18, /17, /16 und 3474/15; die Südgrenze der Parzelle 3474/14 auf eine Länge von ca. 8,00 m in Ostrichtung; die Ostgrenzen der Parzellen 3474/14 und 3474/13; von hier die gradlinige Verlängerung in nördlicher Richtung bis zur Grenze der Parzelle 3436.

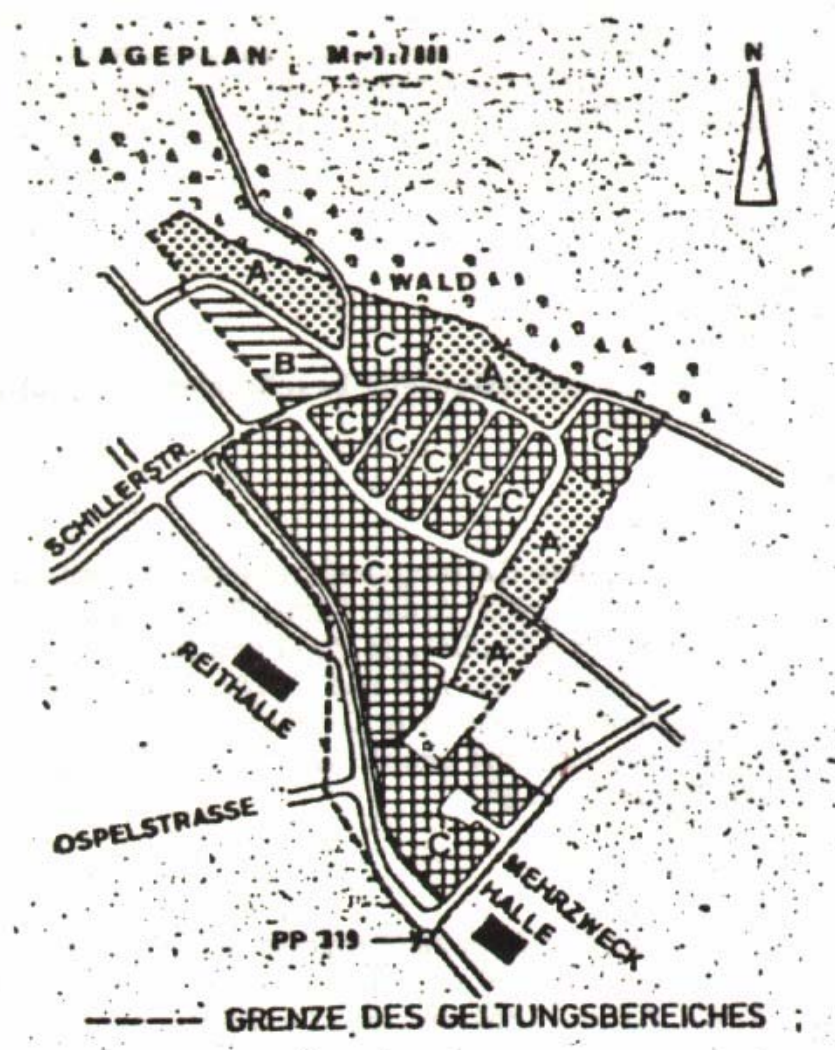
Im Norden und Nordosten

Von vorgenanntem Berührungspunkt der Grenze Parzelle 3436 die Südgrenzen der Parzelle 3436 auf eine Länge von ca. 33,00 m bzw. ca. 8,00 m; die Südwestgrenzen der Parzellen 3435, 3294, 3286, 3284 und 3277 - letztgenannte Grenze auf eine Länge von ca. 60,00 m.

Im Südosten und Süden

Von letztgenanntem Endpunkt in der Südwestgrenze der Parzelle die gradlinig kürzeste Verbindung in westlicher Richtung, bis zum nördlichsten Grenzpunkt der Parzelle 3671/1; die Nordwestgrenze der Parzelle 3671/1 bis zum südlichsten Grenzpunkt der gleichen Parzelle; von hier die gradlinig kürzeste Verbindung in südwestlicher Richtung auf die Südwestgrenze der Parzelle 3678; die Südwestgrenze der vorgenannten Parzelle auf eine Länge von ca. 15,00 m in Südrichtung, bis zur nördlichsten Ecke der Parzelle 3684; die Nordwestgrenze der vorgenannten Parzelle auf eine Länge von ca. 100,00 m; von hier aus rechtwinklig die gradlinige Verbindung in südöstlicher Richtung, Länge ca. 78,00 m, auf die Nordwestgrenze der Parzelle 3688/1 (vorgenannte Linie durchschneidet die Parzellen 3684, 3685 und 3686); die Nordwestgrenze der Parzelle 3688/1 auf eine Länge von ca. 95,00 m in Südrichtung; die Nordwestgrenze der Parzelle 3688/2 und deren kürzeste Verbindung in Westrichtung, bis zum Polygonpunkt 319 (Ausgangspunkt).

Skizze:



§ 2

Gestaltung der Wohngebäude

1. Dachneigung: $25^{\circ} - 35^{\circ}$
2. Dacheindeckung: Ziegel, Frankfurter Pfanne, Schiefer
3. Kniestock: bei zweigeschossigen Wohngebäuden nicht zugelassen,
4. Abgrabungen zum Zweck der Freilegung des Kellergeschosses sind nicht zulässig.

§ 3

Gestaltung der Garagen und Nebengebäude

Zusammengebaute Garagen und zusammengebaute Nebengebäude sind in gleicher äußerer Gestaltung auszuführen.

§ 4

Sichtdreiecke

Die Sichtbereiche von Straßeneinmündungen und Kreuzungen sind zur Gewährleistung einer einwandfreien Übersicht für den Kraftfahrzeugverkehr freizuhalten.

Pflanzungen und sonstige Anlagen dürfen hier eine Höhe von 0,90 m, gemessen von Straßenhöhe aus, nicht überschreiten.

§ 5

Gestaltung der Einfriedungen

Einfriedungen an öffentlichen Straßen und im Bereich der Vorgärten dürfen eine Höhe von 0,90 m nicht überschreiten.

Im mittleren Planabschnitt, Bereich der kombinierten Geh- und Fahrwege, dürfen die Vorgärten nicht eingezäunt werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO handelt, wer bauliche Anlagen im Widerspruch zu den §§ 2 bis 5 dieser örtlichen Bauvorschriften errichtet oder ändert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 20.000,-- DM geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Die vorstehenden örtlichen Bauvorschriften treten einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Homburg, den 13. Juli 1977

Der Oberbürgermeister
gez. Ulmcke

*) -Veröffentlichungs- und Änderungshinweise:

Veröffentlicht im Amtsblatt des Saarlandes vom 15. September 1977 S. 799
In Kraft getreten am 16. September 1977
Ordnungs-Nr. 60-21

1. Änderung vom 25. Oktober 1978
Veröffentlicht im Amtsblatt des Saarlandes vom 19. Dezember 1978
In Kraft getreten am 20. Dezember 1978
Ordnungs-Nr. 60-21a

2. Änderung vom 13. Mai 1991
Ordnungs-Nr. 60-21b